

**ORDNUNG FÜR
LEHRBEAUFTRAGTE
DER UNIVERSITÄT LIECHTENSTEIN**

erlassen vom Universitätsrat

Vaduz, 29. Juni 2021

Gestützt auf Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. November 2004 über die Universität Liechtenstein und Art. 23 Abs. 3 der Statuten der Universität Liechtenstein erlässt der Universitätsrat nachfolgende Ordnung für Lehrbeauftragte:

Art. 1
Zielsetzung

Lehrbeauftragte sind Personen, die eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen an der Universität Liechtenstein durchführen, jedoch nicht in einem dauerhaften Anstellungsverhältnis stehen. Lehrbeauftragte erbringen Lehre von höchster fachlicher und wissenschaftlicher Qualität und leisten damit einen wichtigen Beitrag für ein qualitätsgesichertes Studienangebot an der Universität Liechtenstein.

Art. 2
Anforderungs- und Aufgabenprofil

1. Zur oder zum Lehrbeauftragten kann an der Universität Liechtenstein bestellt werden, wer die fachlichen Qualifikationsanforderungen gemäss den Vorgaben der Studien- und Modulleitung für den zu besetzenden Lehrauftrag, die Qualitätsstandards für das wissenschaftliche Personal gemäss Hochschulverordnung sowie die Vorgaben der Universitätsleitung im Hinblick auf die Einhaltung der Kriterien von relevanten Akkreditierungsverfahren erfüllt und zudem über ein ausgezeichnetes persönliches Profil verfügt. Insbesondere bei Lehrbeauftragten in Weiterbildungsprogrammen ist ein hoher Praxisbezug wünschenswert.
2. Lehrbeauftragte können die folgenden Aufgaben übernehmen:
 - Vorbereitung und Durchführung von Lehrveranstaltungen;
 - Abnahme von Prüfungen im Fachgebiet;
 - Betreuung und Begutachtung von Arbeiten;
 - Mitwirkung bei der Weiterentwicklung von Curricula;
 - Weitere Aufgaben nach Abstimmung zwischen Studienleitung, der Prorektorin oder des Prorektors für Lehre und der Leitung Personalwesen.

Art. 3
Auswahl- und Bestellungsverfahren

1. Die Studienleitung beurteilt die Notwendigkeit der Vergabe eines Lehrauftrages sowie die Eignung der oder des vorgesehenen Lehrbeauftragten in fachlicher, didaktischer und persönlicher Hinsicht.
2. Bei Neuvergabe eines Lehrauftrages ist ein Lehrauftrag dann öffentlich auszuschreiben und ein Auswahlverfahren durchzuführen, wenn ein Lehrauftragsverhältnis mit einer oder einem Lehrbeauftragten durch Ausstellung eines Lehrauftrages über die Dauer von 1 Jahr hinaus begründet wird.
3. Die Studienleitung legt der Prorektorin Lehre oder dem Prorektor Lehre den Lehrauftrag zur Genehmigung und zur Bestellung der oder des Lehrbeauftragten vor.
4. Mit dem Antrag auf Neubestellung einer oder eines Lehrbeauftragten muss bei der Studienleitung ein Qualifikationsdossier vorliegend sein. Darüber hinaus hat die oder der vorgesehene Lehrbeauftragte vor einer Neubestellung eine Erklärung gegenüber der Universität abzugeben, mit der sie oder er die fachliche Qualifikation sowie die persönliche Integrität und Zuverlässigkeit bestätigt. Auf Grundlage dieser Erklärung ist von der Studienleitung eine Einschätzung dahingehend vorzunehmen, dass

persönliche Profil der oder des zu bestellenden Lehrbeauftragten mit den im Verhaltenskodex für Universitätsangehörige der Universität Liechtenstein beschriebenen Werten und Verhaltensgrundsätzen in Einklang steht.

5. Bei Wiederbestellung ist von einer oder einem Lehrbeauftragten ein jeweils für ein akademisches Jahr aktualisiertes Qualifikationsprofil wie auch eine erneute Erklärung über die fachliche Qualifikation sowie die persönliche Integrität und Zuverlässigkeit mit dem unterzeichneten Lehrauftrag einzureichen.
6. Die Universität Liechtenstein strebt die Erhöhung des Frauenanteils in Forschung und Lehre an und lädt daher entsprechende qualifizierte Dozentinnen ausdrücklich zur Bewerbung ein.

Art. 4

Art des Vertragsverhältnisses / Sozialversicherungspflicht

1. Lehrbeauftragte üben ihre Tätigkeit in der Regel auf unselbständiger Basis aus und erfüllen ihre Aufgaben in öffentlicher Funktion. Mit der Bestellung durch die Prorektorin Lehre oder den Prorektor Lehre wird ein zeitlich befristetes Dienstverhältnis zur Universität begründet.
2. Bei Lehrbeauftragten, die von einer juristischen Person bei der sie beschäftigt sind für Lehraufgaben an die Universität Liechtenstein entsendet werden, kann der Abschluss eines Lehrauftrags mit der jeweiligen juristischen Person erfolgen und eine Honorarabrechnung auf Basis einer Rechnungslegung vorgenommen werden.
3. Sofern der oder die Lehrbeauftragte keine Sozialversicherungsunterstellung in einem anderen Land durch eine mit der Liechtensteinischen Sozialversicherung (AHV) akkordierte Entsendebescheinigung (A1 Formular) des zuständigen Sozialversicherungsträgers vorlegt, geht die Universität Liechtenstein von der Sozialversicherungspflicht in Liechtenstein aus und führt die entsprechenden Beiträge durch Abzug vom Bruttohonorar ab.
4. Löst eine weitere Beschäftigung eine Sozialversicherungspflicht im Ausland aus, hat die oder der Lehrbeauftragte selbst für die entsprechenden Meldungen zu sorgen und die daraus resultierenden Abgaben zu tragen, sodass für die Universität aufgrund der Tätigkeit im Ausland keine Mehrkosten entstehen.

Art. 5

Dauer

1. Das Vertragsverhältnis gilt jeweils für das im Lehrauftrag genannte angeführte Semester und erlischt mit dessen Ablauf. Die Universität Liechtenstein behält sich vor, die entsprechende Lehrveranstaltung aus wichtigen Gründen (z.B. bei zu geringer Teilnehmerzahl) vor Veranstaltungsbeginn zu annullieren. In diesem Fall entfällt die Auszahlung des Honorars.
2. In begründeten Ausnahmefällen ist die Ausstellung von Lehraufträgen auch für einen längeren Zeitraum möglich.
3. Die verantwortliche Studienleitung klärt mit der oder dem Lehrbeauftragten rechtzeitig die Bereitschaft zur Übernahme respektive Fortführung eines Lehrauftrags ab.

Art. 6

Inhaltliche und organisatorische Einbindung von Lehrbeauftragten

1. Für den Lehrauftrag verantwortlich ist die Studienleitung, welche die betreffende Lehrveranstaltung im Rahmen eines Studienprogrammes anbietet.
2. Die oder der Lehrbeauftragte ist einer Modulleiterin oder einem Modulleiter zugeordnet, welche von der Studienleitung benannt werden.
3. Lehrbeauftragte unterliegen der Lehrevaluation durch die Studierenden gemäss Weisung der Prorektorin oder des Prorektors für Lehre.
4. Innerhalb des Lehrauftrags, der Absprache mit der Modulleiterin oder dem Modulleiter, der Abstimmung mit anderen Dozierenden sowie der Weisungen der Prorektorin oder des Prorektors für Lehre sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen des Curriculums, ist der oder die Lehrbeauftragte frei bezüglich Lehrinhalt –und methoden. Die Modalitäten für die Festlegung von Form, Modus und Zeitpunkt der Leistungskontrolle richten sich nach den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung, des Curriculums bzw. Modulhandbuchs.

Art. 7

Funktionsbezeichnung und Mitgliedschaft

1. Lehrbeauftragte tragen für die Dauer des Semesters der Durchführung des Lehrauftrages die Funktionsbezeichnung „Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter der Universität Liechtenstein“.
2. Lehrbeauftragte sind nicht Mitglieder der Funktionsträger Professorenschaft oder Mittelbau im Sinne von Art. 34 der Statuten. Sie sind für Organe und Gremien weder wählbar noch wahlberechtigt.

Art. 8

Honorierung und weitere Regelungen

1. Lehrbeauftragte werden für ihre an der Universität Liechtenstein erbrachten Leistungen in der Lehre honoriert. Die Honorierung der Tätigkeiten richtet sich nach den Bestimmungen der Honorar- und Spesenordnung für Lehrbeauftragte und setzt die Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen voraus.
2. Die Honorierung einer oder eines Lehrbeauftragten entfällt, wenn der oder die Lehrbeauftragte pro bono auf das Honorar verzichtet. Zur Wahrung der formalen Prozesse und aus Gründen des Qualitätsmanagements ist auch in diesem Fall ein Lehrauftrag zu erstellen und ein Qualifikationsprofil zu hinterlegen.
3. Emeritierte Professorinnen und Professoren der Universität Liechtenstein werden für ihre erbrachten Lehrleistungen gleich wie Lehrbeauftragte honoriert.
4. Auf das Lehrauftragsverhältnis finden zudem die im Lehrauftrag ausgeführten allgemeinen vertraglichen Ergänzungen und Erläuterungen zum Lehrauftrag Anwendung.

Art. 9
Weitere Rechte

1. Die oder der Lehrbeauftragte ist zur kostenlosen Teilnahme an universitätsinternen Weiterbildungen zu Hochschuldidaktik berechtigt.
2. Die oder der Lehrbeauftragte ist berechtigt, die Bereitstellung von Unterrichtsmittel und Infrastruktur in einem üblichen Rahmen zu beantragen bzw. kostenlos zu beanspruchen.
3. Die oder der Lehrbeauftragte hat als Mitglied der Angehörigen der Universität Liechtenstein freien Zugang zu öffentlichen Räumlichkeiten der Universität Liechtenstein und ist berechtigt, an allgemeinen akademischen Veranstaltungen, insbesondere an den Diplomfeiern und am Dies Academicus, teilzunehmen.

Art. 10
Pflichten

1. Die oder der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, die Lehrunterlagen über die von ihr/ihm abgehaltenen Lehrveranstaltungen rechtzeitig im Vorhinein in der gewünschten Form zur Verfügung zu stellen.
2. Die oder der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, sämtliche Daten oder Datenänderungen (z.B. Adresswechsel, Kontoverbindung) mitzuteilen, die für die Universität Liechtenstein als Auftraggeberin nötig sind. Dazu gehören auch Daten betreffend der Einordnung der oder des Lehrbeauftragten im Sinne der Akkreditierung oder Ähnliches. Die oder der Lehrbeauftragte nimmt zur Kenntnis, dass ihre/seine personenbezogenen Daten ausschliesslich zur Erfüllung und Abwicklung des Lehrauftrages verwendet werden.
3. Die oder der Lehrbeauftragte nimmt zur Kenntnis, dass die Tätigkeit als Lehrbeauftragte/r nicht zu einer über die Honorarvereinbarung hinausgehenden Bindung oder Verpflichtung der Vertragsparteien führt.
4. Die oder der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten und Vorgänge vertraulicher Art, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, aber auch hinsichtlich gesperrter Abschlussarbeiten Stillschweigen zu bewahren, auch in der Zeit nach Beendigung des Lehrauftragsverhältnisses.
5. Die oder der Lehrbeauftragte unterwirft sich mit Unterzeichnung des Lehrauftrags dem gültigen Verhaltenskodex für Universitätsangehörige, Organe und Studierende der Universität Liechtenstein.
6. Die oder der Lehrbeauftragte mit Wohnsitz ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein nimmt zur Kenntnis, dass er oder sie eine Grenzgängermeldebestätigung (GMB) für die Wahrnehmung einer unselbständigen Tätigkeit benötigt, wenn diese pro Kalenderjahr an 10 oder mehr Lehrveranstaltungstagen erfolgt. Die jeweilige Meldung an das Ausländer- und Passamt wird durch die Universität Liechtenstein nach Einlangen der entsprechenden Dokumente seitens der oder des Lehrbeauftragten vorgenommen. Für das Vorliegen einer gültigen Arbeitsbewilligung sind die Universität Liechtenstein und die oder der Lehrbeauftragte gleichermaßen verantwortlich.

7. Die oder der Lehrbeauftragte ist verpflichtet, an den Massnahmen zur Qualitätssicherung (Evaluierung) der Universität Liechtenstein aktiv teilzunehmen und in Absprache mit der jeweiligen Studien- bzw. Modulleitung allenfalls erforderliche Verbesserungsschritte durchzuführen.

Art. 11

Berichts- und Dokumentationspflicht

1. Zu Beginn des Semesters hat die Studienleitung eine Übersicht über sämtliche genehmigte Lehraufträge für das betreffende Semester an das Rektorat in elektronischer oder schriftlicher Form zu übermitteln.
2. Sämtliche von der Prorektorin oder dem Prorektor Lehre und der Studienleitung für das jeweilige Semester genehmigte Lehraufträge sind an die Abteilung Finanz- und Rechnungswesen zu übermitteln und von dieser elektronisch zu erfassen.

Art. 12

Inkrafttreten

Die Ordnung für Lehrbeauftragte tritt per 1. September 2021 in Kraft.